



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative "Strassen teilen
- JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen
Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)"**

Datum: 25. März 2014

Nummer: 2014-092

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/092

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative " Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)"

vom 25. März 2014

1. Ausgangslage

Am 20. April 2012 wurde die Unterschriftenliste der formulierten Gesetzesinitiative „Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)" bei der Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung eingereicht.

2. Wortlaut der Initiative

VCS-Strasseninitiative Basel-Landschaft „Strasse teilen – Ja zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr“

Wichtige Ziele zur Förderung des Fuss-, Velo und öffentlichen Verkehrs sind zwar seit über 20 Jahren im Umweltschutzgesetz (USG) Basel-Landschaft verankert:

§14, Abs. 3 USG: (Der Kanton und die Gemeinden) sorgen durch bauliche, betriebliche, verkehrslenkende oder –beschränkende Massnahmen dafür, dass Fussgängerinnen und Fussgänger sowie der nichtmotorisierte und der öffentliche Verkehr gegenüber dem privaten Motorfahrzeugverkehr bevorzugt und vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen geschützt werden.

Die Umsetzung dieser Ziele ist jedoch noch immer ungenügend. Die Initiative verlangt konkrete Massnahmen.

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27.02.1991 wird mit §14a ergänzt:

§ 14a Massnahmen

- ¹ Zur Umsetzung des in §14, insbesondere Abs. 3 zu gewährleistenden Schutzes vor vermeidbaren Behinderungen und Gefährdungen, ergreift der Kanton auf verkehrsreichen Kantonsstrassen (mit durchschnittlich über 5000 Fahrten pro Werktag) mit begleitendem und/oder querendem Fuss- und Veloverkehr sowie auf kantonalen Radrouten folgende Massnahmen:
 - a) Die Flächen für den Fussverkehr entlang oder quer zu verkehrsreichen Kantonsstrassen innerorts sind nach den aktuellen VSS-Normen auszubilden oder anzupassen.
 - b) Es werden durchgehende Verkehrsanlagen für den leichten Zweiradverkehr gemäss VSS-Normen in beide Fahrtrichtungen angeboten. Zu bevorzugen sind Radwege aller Art. Radstreifen sind innerorts generell, ausserorts nur in Ausnahmefällen ausreichend.
 - c) Der Strassenquerschnitt darf auf Grund der Massnahmen lit. a und b nur in Ausnahmefällen verbreitert werden. Enge Ortsdurchfahrten dürfen nicht verbreitert werden, hier gilt Abs. 3 lit. a bzw. b. Heutige, den FussgängerInnen vorbehaltene Trottoirs dürfen nicht verschmälert werden. Die Mitnutzung durch den Radverkehr ist nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der VSSNormen und von Abs. 2 zulässig.
 - d) Auf den Tramachsen und auf wichtigen Busachsen werden Tram und Bus an den Lichtsignal- und Pförtneranlagen verstärkt und konsequent bevorzugt. Gegebenenfalls sind für die Bevorzugung weitere bauliche, betriebliche, verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen zu ergreifen.
- ² Durch die Massnahmen gemäss Abs. 1 und nötigenfalls durch weitere bauliche, betriebliche, verkehrslenkende und -beschränkende Massnahmen
 - a) gewährleistet der Kanton auf seinen Kantonsstrassen einen sicheren und hindernisfreien, gegenüber dem Motorfahrzeugverkehr bevorzugten sowie unter sich möglichst konfliktfreien Tram-, Bus-, Fuss- und Veloverkehr.
 - b) verhindert der Kanton Ausweichverkehr von Motorfahrzeugen auf Gemeindestrassen.
- ³ Die Pflicht gemäss Abs. 1 lit. b entfällt,
 - a) sofern innerorts die betroffenen Strassen als Strecken oder in Zonen mit maximal Tempo 30, entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben, signalisiert werden.
 - b) sofern auf engen Ortsdurchfahrten, falls das Bundesrecht eine Signalisation von maximal Tempo 30 nicht erlaubt, mit baulichen Massnahmen eine Temporeduktion gewährleistet wird
 - c) sofern ausserorts der Veloverkehr unabhängig der verkehrsreichen Kantonsstrassen direkt, sicher und umwegfrei auf bestehenden Verkehrsanlagen geführt wird.
- ⁴ Zur Umsetzung von §14, insbesondere Abs. 3 ist mit geeigneten Massnahmen, insbesondere jenen gemäss §14a Abs. 1 lit. d dafür zu sorgen, dass dem öffentlichen Verkehr weder aus §14a Abs. 1 lit. a bis c noch Abs. 3 Nachteile in Bezug auf vermeidbare Behinderungen und Gefährdungen erwachsen.
- ⁵ Bis spätestens 5 Jahre nach Annahme der Initiative müssen die betroffenen Strassen innerorts die Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 aufweisen. Bis spätestens 10 Jahre nach Annahme der Initiative müssen die betroffenen Strassen ausserorts die Massnahmen gemäss Abs. 1 bis 4 aufweisen. Für betroffene Strassen auf kantonalen Radrouten gilt eine Umsetzungsfrist bis 2020 gemäss kantonalem Richtplan Basel-Landschaft.

3. Formelle Gültigkeit der Initiative

Mit Verfügung vom 24. April 2012, publiziert im Amtsblatt vom 26. April 2012, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 21. Oktober 2013, publiziert im Amtsblatt vom 31. Oktober 2013, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 1780 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 ("GpR", SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

4. Rechtsgültigkeit der Initiative

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat geprüft, ob das Volksbegehren, eingereicht als formulierte Gesetzesinitiative „Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)", rechtsgültig ist. Er kommt zu folgendem Schluss: Aufgrund der vorstehenden rechtlichen Erörterungen erachten wir die formulierte Gesetzesinitiative „Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr" als rechtsgültig. Die Initiative erfüllt das formale Kriterium der Einheit der Materie, und sie steht auch im Einklang mit dem übergeordneten Recht des Bundes und des Kantons. In inhaltlicher Hinsicht ist insbesondere die Übernahme von privaten Regelungen (VSS-Normen) im vorliegenden Zusammenhang rechtlich nicht zu beanstanden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, das Volksbegehren in Form der formulierten Gesetzesinitiative "Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)" für rechtsgültig zu erklären.

Liestal

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Beilagen

- Entwurf eines Landratsbeschlusses (gemäss den Angaben der Landeskanzlei und des Finanzhaushaltsgesetzes)

Landratsbeschluss

über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative " Strassen teilen - JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)"

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Gesetzesinitiative „Strasse teilen – JA zum sicheren und hindernisfreien Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr (Strasseninitiative Basel-Landschaft)“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: